

§ 8

(1) Über die Verpflichtung zur Zahlung der Schiffs-liegeabgabe ergeht ein Feststellungsbescheid durch die Wasserstraßenverwaltung.

(2) Der Feststellungsbescheid ist zuzustellen.

(3) Der Feststellungsbescheid hat zu enthalten:

- a) Die Höhe der Schiffs-liegeabgabe;
- b) den der Feststellung zugrunde liegenden Sachverhalt;
- c) die Belehrung über das Einspruchsverfahren;
- d) den Hinweis, daß der Feststellungsbescheid nach Ablauf der Einspruchsfrist für vollstreckbar erklärt wird.

§ 9

(1) Gegen den Feststellungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich begründeter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß nach den Voraussetzungen dieser Verordnung eine Schiffs-liegeabgabe nicht entstanden oder unrichtige Berechnung erfolgt ist.

(2) Der Einspruch ist bei der Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung einzulegen, die den Feststellungsbescheid erlassen hat. Soweit diese dem Einspruch nicht abhilft, legt sie ihn nach Prüfung der Beschwerdegründe unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang ihrer Vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vor.

(3) Der Einspruch entbindet nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Betrages.

(4) Die Entscheidung der Vorgesetzten Dienststelle ist endgültig. Sie ist mit Gründen zu versehen und hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

(5) Forderungen aus Feststellungsbescheiden werden im Wege des Zwangseinziehungsverfahrens eingezogen, wenn die Forderungen nicht innerhalb der Einspruchsfrist durch Überweisung beglichen worden sind.

§ 10

Ansprüche aus Schiffs-liegeabgaben verjähren sechs Monate nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens.

§ 11

(1) Zur Beschleunigung und Verbesserung der Umschlagsleistungen sind die Häfen oder Umschlagsbetriebe verpflichtet, ihre planmäßigen Betriebsleistungen im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) und auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) bis zur maximalen Höhe ihrer Kapazität mit den volkseigenen Betrieben der Binnenschifffahrt und den Abnehmern bzw. Empfängern vertraglich zu binden.

(2) Einzelheiten regelt eine vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erlassende Durchführungsbestimmung. §

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 9

der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Schifffahrt.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt (ZVOBl. S. 755) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 3. März 1950 (GBl. S. 150) und vom 31. Oktober 1950 (GBl. S. 1134) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ulbricht

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Staatssekretariat

für Schifffahrt

Hess

Stellvertreter
des Staatssekretärs

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Beschleunigung
des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt**

Vom 4. März 1954

Auf Grund des § 13 und § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Für die Be- und Entladungen werden folgende Höchstfristen festgesetzt:

I.

Loses, gesacktes und verpacktes Gut

bei einer Gütermenge	mit Verwendung von mecha- nischen Einrichtungen		ohne Verwen- mechanischen und Hilfs- geräten
	a) ohne Hand- arbeit	b) mit Hand- Einrichtungen arbeit	
bis zu 50 t	Vs Tag	1 Tag	IVs Tage
100 t	Vs Tag	1 Tag	IV2 Tage
150 t	Vs Tag	1 Tag	2V2 Tage
200 t	1 Tag	2 Tage	2Vs Tage
300 t	1 Tag	2 Tage	3Vs Tage
500 t	IVs Tage	3 Tage	5 Tage
750 t	2 Tage	4 Tage	6 Tage
über 750 t	3 Tage	5 Tage	7 Tage